Bericht

hea

schweizerischen Bundesgerichts an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1863.

(Bom 18. Februar 1864.)

Tit.!

Die Bemerkung, mit der wir unsern Geschäftsbericht vom Jahr 1862 eröffnet haben, daß nämlich in diesem Jahr eine wesentliche Vermehrung der Geschäfte gegenüber dem Vorjahre stattgefunden habe, sindet auf das Jahr 1863 abermals ihre Anwendung. Daher haben wir sechs verschiebene Situngen halten mussen, welche mit Inbegriff der dem Actenstudium gewidmeten Tage im Ganzen 22 Situngstage in Anspruch nahmen und sämmtlich in Bern stattsanden. Außerdem waren unsere Mitglieder in bedeutendem Maße für Instruction der eingegangenen Rechtsstreitigkeiten in Anspruch genommen.

Unter ben burch Urtheil erledigten Processen befand sich ein Fall strafre chtlicher Natur. Es wandte sich nämlich ein Angehöriger des Kantons Solothurn, welcher auf Klage des schweizerischen Handels= und Bollbepartements von den aargauischen Gerichten wegen Zolldefrandation mit Buse bestraft worden war, mit dem Begehren um Kassation des gegen ihn ergangenen Urtheils, weil dasselbe gegen gesehliche Borschriften verstoße, an unser Kassationsgericht; dieses wies jedoch das Kassationsbegehren als unbegründet ab. Weitere Geschäfte von strafrechtlicher Natur giengen nicht ein, und es hatten daher auch im Berichtsjahre

weber die Anklagekammer noch die Criminalkammern zu amtlicher Thätigkeit Beranlagung.

Bon den civilrechtlichen Geschäften fanden 19 durch Urtheil bes Gefammtgerichtes ihre Erledigung. Diefelben gelangten alle, mit Ausnahme eines einzigen, zufolge ber gefetlichen Competenzbestimmungen an bas Bunbesgericht. Es befanden fich barunter 8 Expropriationsprocesse (Gifenbahnunternehmung Laufanne-Freiburg-Bernergrenze 3, Großh. Babifche Bahn 2, Regierung von Schaffhaufen 1, Nordostbahn 1, Biefenthalbahn 1) und 6 Broceffe betreffend Scheibung gemischter Ghen (3 betreffend Angehörige bes Rantons Luzern und je 1 betreffend Angehörige von Schwy, Freiburg und St. Gallen); im Uebrigen wurden behandelt die Entschädigungstlage eines Privaten gegen bas schweizerische Postbepartement, zwei Seimatlofenprocesse (ber eine zwischen Bern und Wallis, ber andere zwischen Lugern, Margan, Bern, Bafel-Land und Solothurn) und ber Broceg zwischen ben Rantonen bes ehemaligen Sonderbundes, betreffend Abrechnung über die Sonderbundsfriegskoften. Enblich fam burch Buftimmung beiber Parteien an bas Bunbesgericht bie Entschäbigungeflage eines Privaten gegen bie Sonderbundstantone.

Die von uns über die vorerwähnten Processe erlassenen Endurtheile bieten im Ganzen nicht dasjenige Interesse, welches uns eine Mehrzahl der im Jahr 1862 erlassenen zu bieten schien. Wir können daher über dieselben kurzer hinweggehen als im Geschäftsberichte von 1862, glauben aber doch, wenigstens folgende Punkte benselben entheben zu sollen.

Lon den Expropriationsprocessen der Gisenbahnunternehmung Laufanne=Freiburg=Bernergrenze gab einer Beranlagung zu einem Entscheibe über ben Competenzumfang bes Bundesgerichtes für Behandlung von Entschädigungsforderungen gegen Gifenbahnunternehmungen . welcher von erheblichen Confequenzen ift; wir lehnten nämlich bie Comvetens zur Behandlung folcher Forberungen ab und überwiesen biefelben ben kantonalen Gerichten, falls Schädigungen in Frage kommen, welche aus Bauarbeiten erwachsen find, die zwar durch die Bahnbaute veransaßt waren, aber in keinem nothwendigen Zusammenhange mit berfelben ftan= Gine eigenthumliche Bewandtniß abermals hinsichtlich ber Competeng hatte es mit bem Expropriationsprocesse ber Regierung von Schaff= hausen; biese hat sich nämlich burch Bertrag gegenüber ber Großh. Ba= bifichen Babn gur Erbauung von Bufahrten gum Babnhof in Schaffhaufen verpflichtet und nahm fur die baherigen Expropriationen die Mitwirfung ber eidgenöffischen Schäzungscommiffion und bes Bundesgerichtes in Un= fpruch, bestritt bann aber bei ber Schlugverhandlung bie Competenz bes Gerichtes; wir traten jedoch auf diese Competenzeinrede nicht ein, weil bieselbe verspätet mar und in birectem Biberspruche mit ben vorhergeben= ben Schritten ber Regierung von Schaffhausen ftand. Bon materiellem Interesse ist ber Entscheid in bem Expropriationsprocesse ber Wiesen= thalbahn: ein Expropriate biefer Bahnunternehmung, welcher feiner

Zeit die Unternehmung, gestützt auf Art. 4 bes eidgenösstichen Expropriationsgesetzes, zur Nebernahme eines neben der Bahn verbleibenden Landsabschnittes genöthigt hatte, forderte diesen Abschnitt, gegründet auf Art. 47 bes Gesetzes, wieder zurück, als derselbe von der Bahn an eine dritte Person verkauft werden wollte; wir wiesen ihn jedoch ab, weil dem den Expropriaten eingeräumten Lindicationsrechte expropriirter Grundstücke die doppelte Boraussehung zu Grunde liege, einerseits daß die Grundstücke zu Zwecken der Bahnbaute erworben worden seien, anderseits daß deren Abstretung gegen den Willen des Cigenthümers stattgefunden habe, welche beide Loraussetzungen im vorliegenden Falle nicht zutrasen.

Lon ben sechs Klagen auf Scheibung gemischter Ehen führten fünf zur besinitiven Scheidung ber betreffenden Ghen, während eine als unbegründet abgewiesen wurde; nach Art. 3 des eitgenössischen Rachtragsgesetzes über die gemischten Ehen sprachen wir nämlich die Scheidung überall aus, wo sich aus den Verhältnissen ergab, daß ein serneres Jusanumenleben der Chegatten mit dem Wesen der Che unverträglich sei. Mit erheblichen Schwierigkeiten war in mehreren Ghescheidungsfällen die Ordnung der Folgen der Chescheidung (Kindererziehung, Alimentationssbeitrag, Ordnung der Vermögensverhältnisse der Chegatten u. s. f.) verbunden, weil die kantonalen Gesetzebungen, auf welche das Bundessgesetz diesfalls abstellt, zum Theil gar keine oder doch nur ungenügende Bestimmungen hierüber enthalten; wir machten uns jedoch nach Art. 4 des Gesetzes zur Aufgabe, auch diese Verhältnisse, wenn immer möglich, von uns aus zu ordnen und nur ausnahmsweise darüber auf den Entsscheid der kantonalen Gerichte abzustellen.

Die Entschäbigungsklage gegen bas Postbepartement wurde von einem Reisenden gestellt, welcher durch Umwerfen der Simplonpost lebensgefährlich verletzt und Monate lang verdienstunfähig geworden war. Nach der ausdrücklichen Bestimmung von Art. 14 des Bundesgesetzs über das Postregal vom 2. Juni 1849 mußten wir uns darauf beschränken, dem Beschädigten diejenigen Verpstegungs- und Heisen; benn nach der erwähnten Gesetzsvorschrift ist nur der Bundesrath ersmächtigt, in derartigen Fällen weiter gehende Entschädigungen zu bewilligen.

Die beiben Heimatsofenprocesse bieten zu näheren Mittheislungen keine Beranlaßung, während der Sonderbundskriegskoftensproces schon wegen seiner politischen Bedeutung ein etwelches Eintreten auf das von uns gefällte Urtheil rechtsertigt. In diesem Processe standen auf klägerischer Seite die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug und Wallis, auf beklagter Seite dagegen Luzern und Freiburg. Der Hauptstreit drehte sich wesentlich darum, ob die Kosten der von den streitenden Kantonen im Sonderbundskrieg in Feld gestellten Truppen nach der Sonderbundsacte vom 9. December 1845 in

gemeinsame Rechnung zu fallen haben und von fammtlichen Sonberbund8= kantonen nach Maggabe ber eibgenöffischen Gelbscala zu tragen seien, ober ob jeder Ranton die von ihm gestellten Truppen felbst bezahlen muffe; erstere Ansicht wurde von den 5 flagenden, lettere von den 2 beflagten Daneben war ein Sauptstreitpunkt noch ber, ob Rantonen verfochten. alle Sonderbundstantone an ber gemeinfamen Rechnung bis zum Momente ber Auflösung best fonderbundischen Rriegsrathes beitragspflichtig feien, ober ob für jeben Ranton die Haftpflicht für die gemeinsamen Rrieg8= toften mit feinem Rudtritte vom Sonderbunde, fei berfelbe nun freiwillig oder gezwungen erfolgt, aufhore; Freiburg verlangte, bag im lettern Sinne verfahren werbe, mahrend die übrigen Kantone fich bagegen au3= Unfer Urtheil über die beiben angeführten Fragen gieng babin. daß ber Sold fammtlicher in Dienst berufener Mannschaft, mit Ausschluß . bes Landsturmes, und bie Verpflegungskoften zu Gunften berienigen Rantone, in welchen die Truppen gelegen find, in die gemeinsame Abrechnung fallen und nach Maggabe ber eidgenöffischen Geldscala von allen fieben Rantonen zu tragen seien, und daß der Zeitumfang der zu treffenden Mb= rechnung fich für jeden Ranton bis zu dem Tage erftrecke, wo er fich von bem Sonderbundniffe losgefagt, beziehungsweise ben eibgenöffischen Truppen unterworfen bat.

Der lette burch Urtheil von und erledigte Givilprocest war eine Entschädigungstlage gegen bie Sonderbundstantone für Rafe, welche jur Zeit ber St. Gotthardsexpedition bes Sonderbundes theils auf bem St. Gotthardshofpig, theils in ber Suft zu Airolo ab Sanden gekommen find; diese Rlage wurde im Laufe des Processes von ben Stanben Uri und Unterwalben ob und nib bem Walb anerkannt, und Freiburg fiel in Folge bes Entscheibes im Sonberbundsfriegstoften= proces außer Bedacht, weil die Entfremdung ber in Frage kommenden Rafe erit nach feinem cavitulationsweise erfolgten Rücktritte vom Sonder= bunde stattgefunden hatte, so daß bie Ausfällung eines Urtheils bloß gegenüber ben Kantonen Lugern, Bug, Schwyz und Wallis ftattfand. Das von uns gefällte Urtheil bietet insoweit ein allgemeineres Intereffe, als darin die Frage zum Entscheibe fam, ob das Bundesgericht nach Urt. 102 ber Bundesverfassung und nach Urt. 47 bes Gefetes über bie Organisation der Bundedrechtspflege, wenn auch nicht verpflichtet, boch befugt sei, Processe, worin ein Hauptwerth von weniger als Kr. 3000 a. W. im Streite liegt, und welche ihm von beiben Parteien zum Entscheibe vorgelegt werden, zu beurtheilen. Wir haben biese Frage bejaht und find gur materiellen Beurtheilung bes Falles gefchritten, im Sinblick auf ben Umftand, daß eine Mehrzahl von Kantonen, welche fein anderes gemeinsames Forum als bas Bundesgericht haben, als Streitge= noffen belangt wurden, sowie auf ben engen Zusammenhang, in welchem ber Streitfall mit ber Sonderbundsangelegenheit stand, und die Beden= tung, welche in Folge beffen berfelbe hatte.

Sechs weitere Falle fanden durch bloßen Beschluß des Gerichtes ihre Erledigung; unter benselben scheinen zwei eine kurze Erwähnung zu rechtfertigen.

Einer biefer Källe war bas Begehren ber Besiker ber Rhein= fahre zu Coblenz im Kanton Aargau, es möchte das im Geschäfts= berichte von 1862 erwähnte Urtheil zwischen ihnen und ber sch weize= rischen Nordostbahngesellschaft burch nachträgliche Zuerkennung einer Zinsvergutung erlautert werben; wir wiesen biefes Begehren ab, weil von "Unvollständigkeit" bes Urtheiles im Sinne bes Art. 195 bes eidgenössischen Civilprozeggesetzes wegen Nichtzuerkennung einer Zinsvergutung nicht die Rede fein konne, indem eine folche Bergutung feiner Beit gar nicht verlangt worden war. Zwar schreibt Art. 46 des Ex= propriationsgesches vor, daß bei Abtretung von Rechten vor befinitiver Ermittlung ber Entschäbigungssumme lettere vom Tage ber Abtretung an zu verzinsen sei; allein wir fanden biefe Wesethestlestimmung auf ben vorliegenden Fall nicht zutreffend, weil die Rheinfährebesitzer zu Coblenz weder Grundeigenthum noch andere bingliche Rechte an die Nordostbahn abzutreten hatten, fondern lediglich eine Entschädigung erhielten für gewisse Ausgaben im Fährebetrieb, welche ihnen bei Anwendung möglichster Borficht zur Vermeibung von Unglücksfällen erwachsen werden.

Der zweite durch bloßen Beschluß erledigte Fall war die Klage einer frühern Bürgerin des Kantons St. Gallen auf Scheidung von ihrem in Constanz verbürgerrechteten, aber im Kanton St. Gallen niedergelassen gewesenen Manne. Wir lehnten die Anhandnahme dieser Chescheidungstlage deshalb ab, weil der Beklagte im Großherzogthum Baden verbürgerrechtet und zur Zeit der Anhängigmachung der Klage nicht mehr in der Schweiz wohnhaft war, und weil daher das Bundessgericht weder als Gerichtsstand der Heimat noch als solcher des Wohnsortes des Beklagten zur Entscheidung der Klage als competent erschien.

Wie bebeutend neben der Thätigkeit des Gerichtes die Thätigkeit seiner einzelnen Mitglieder namentlich bei der ihnen zugewiesenen Instruction von Sypropriationsprocessen war, ergiebt sich aus der nachsfolgenden Uebersicht der dem Bundesgericht eingegangenen und von ihm erledigten Geschäfte.

40 Rechtsftreitigfeiten.

Meben Erledigung ber eingegangenen Rechtsftreitigkeiten hatte bas Bericht verschiedene alljährlich wiederfehrende Geschäfte zu beforgen und nach Bornahme seiner Neuwahl burch bie im December zusammengetretene Bundesversammlung gemäß bem Gesetze über seine Organisation sich wieder zu constituiren, sowie seine Kanzlei auf eine neue Amtsperiode zu bestellen; es geschah Letzteres burch Wiederwahl bes Herrn Dr. Gugen Escher vom Zürich zum Bundesgerichtsschreiber.

Genehmigen Sie schließlich bie Berficherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Solothurn, den 18. Februar 1864.

Im Namen bes Bundesgerichtes, Der Prafibent:

Wilh. Vigier, R. N.

Der Gerichtsschreiber: Dr. G. Cicher.

Bericht des schweizerischen Bundesgerichts an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1863. (Vom 18. Februar 1864.)

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1864

Année Anno

Band 1

Volume Volume

Heft 11

Cahier

Numero

Geschäftsnummer

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 05.03.1864

Date

Data

Seite 221-227

Page

Pagina

Ref. No 10 004 360

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.